

Der 3. Artikel.

Wie man die Muhtzettel stellen sol.

S R Bergmeister / ich muhte und begehre meines Gn. F. und Herren freyes /
Als nemlich eine Fundgrube auff dem Himlischen Heerzug / sampt der ober/
nechten / in gleichen auch der untern / nechten Maß / benebenst dem obern Stol-
orts / und den tieffen Wiesenthaler Stollen. Gemuhtet den 1. Januarii / um 9.
Uhr Vormittage / Anno 1616.

Der Bergmeister sol in Annehmung der Muhtzettel treulich und ungefähr-
lich handeln / und dem ersten / der Lehn begehret / zu leihen schuldig seyn.

Der 4. Articul.

Daß der Bergmeister / ehe dann er vorleihet /

Klufft und Gänge / so gemuhtet worden /
zuvor besichtige.

Nach beschehener Muhtung sol ein ieglicher Aufnehmer in nechstfolgenden 14.
Tagen seinen Gang entblößen / welchen der Bergmeister besichtigen sol / auff
daß er nicht anderst / dann auf Klufften oder Gängen vorleibe / und daß nach
Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muhtung bleibe / und sein ge-
bülich Feld / nach Berg-Recht / und dieser unser Ordnung bekommen mag.

Der 5. Artikel.

Wie der Aufnehmer nach der Muhtung sein Lehn sol
bestätigen lassen / und was in 14. Tagen nicht bestätigt /

oder mit des Bergmeisters willen nicht erstreckt wird / sol
wieder in das freye gefallen seyn.

D Er Aufnehmer sol innerhalb 14. Tagen ihm sein Lehn auff den verordneten
Leihetag / den Bergmeister nachfolgender Gestalt leihen und besichtigen las-
sen / und welche Muhtung ohn sonderliche Zulassung des Bergmeisters / in-
nerhalb 14. Tagen / wie obgemeldet / nicht bestätigt wird / sol darnach wieder in das freye
gefallen seyn.

Weil sich auch zuträgt / daß offmabls notwendige und hinderliche Ursachen
vorfallen / daß zur Bestätigung Eintracht geschicht / und die Muhtungszettel in das
Berghbuch hinterlegt werden / und alsdann solche Lehnzettel wol etliche Jahr lang /
ohn einige Nachfrage der Lehnträger / allda liegen bleiben / da sich dann was ereiget /
wollen sie ihr Alter und Gerechtigkeit / so wol als andere bestätigte und vorreichte
Massen / erhalten haben / dadurch dann allerley Zanck und Unrichtigkeit verursacht.

Demselben aber vorzukommen / ordnen und setzen Wir / da iemands derogestalt
Zettel inliegen hätte / oder fünffzig hinterlegt würden / sol der Lehnträger alle Quar-
tal / welchen Tag man pfleget das verschreiben zu halten / seinen inliegenden Zettel mit
zweyen Mariengroschen erlangen / Da aber solches von dem Lehnträger versäumt /
und er nach dem Beschluß der Rechnung / den Zettel nicht erlangt hätte / so sol dassel-
bige Lehn in unser freyes gefallen seyn / und solche Muhtung für unkräftig wieder
gehalten werden.

Der 6. Artikel.

Von Fristen der Zechen / daß solche ohn erhebliche

Ursachen / von dem Bergmeister über zwey

oder drey mahl nicht geschehen sol.

D Er Bergmeister sol ohn erhebliche Ursachen keine Fristung geben / und ob
gleich gnugsame Ursache / Fristen zu geben / vorhanden / sol es doch über zwey
oder drey mahl nicht geschehen.

Würde aber der Bergmeister besunden / daß der Lehnträger nach fleißigem
Schörffen / den Gang aus Ungewitter / Wasser / oder andern beweglichen Ursachen
nicht